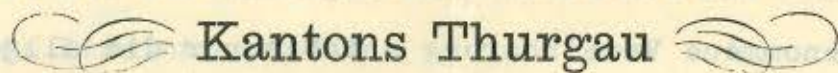


Frauenfeld, den 30. Januar 1903.

Präsident und Regierungsrat

des



Kantons Thurgau

An den Grossen Rat des Kantons Thurgau

Frauenfeld.

Herr Präsident !

Herren Kantonsräte !

Mit Kreisschreiben vom 15. Januar übermachte uns das eidgenössische Departement des Innern die Vereinbarung über eine einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen- und den Fahrradverkehr auf schweizerischem Gebiete, wie dieselbe aus den Beratungen einer am 19. Dezember 1902 in Bern abgehaltenen interkantonalen Konferenz hervorgegangen ist, und verband damit die Anfrage, ob auch der herwärtige Kanton sich diesem Uebereinkommen anzuschliessen gedenke.

Bei dem auch in der Schweiz stets zunehmenden Verkehr mit Automobilen erscheint der Erlass einer wenigstens in den Hauptvorschriften gleichlautenden Verordnung für ein ausgedehntes, womöglich eine grössere Zahl von Kantonen umfassendes Gebiet als wünschenswert, und es wird die mit der Natur des Automobilverkehrs zusammenhängende Notwendigkeit eines einheitlichen Vorgehens auf diesem Gebiete sowohl seitens der Interessenten wie auch von den zuständigen Bundes- und Kantonsbehörden eingeräumt.

Für den herwärtigen Kanton fällt die Aufstellung einer solchen Verordnung unseres Erachtens in die Kompetenz des Grossen Rates, wie derselbe vor einigen Jahren (1896) auch für den Verkehr mit Fahrrädern auf den Strassen Vorschriften erlassen hat.

Die

Präsident und Regierungsrat

Die von den kantonalen Abgeordneten den 19. Dezember in Bern angenommene Vereinbarung enthält nur die allgemeinen Grundsätze und überlässt es den Kantonen, für die einzelnen Details besondere Vorschriften zu erlassen, wie z.B. zu §§ 2 & 3 über die Prüfung der Motorfahrzeuge und ihrer Führer und die Dauer der Fahrbewilligung, sowie über die Bestimmung der Taxen für die Fahrbewilligung und einer allfälligen Besteuerung der Motorfahrzeuge, so dass wir Ihnen unbedenklich die Genehmigung dieser Uebereinkunft empfehlen, in der Meinung, dass dieselbe alsdann in die Form einer kantonalen Verordnung zu bringen wäre, und dass zu ihr die noch weiter nötigen Anordnungen erlassen würden.

Dagegen enthält die nämliche Vereinbarung über den Verkehr mit Fahrrädern unseres Erachtens Bestimmungen, welche mit der kantonalen Verordnung vom 10. März 1896 in Widerspruch stehen, indem auch für die Fahrräder die Vorweisung einer Ausweiskarte, eventuell sogar mit Photographie der Fahrberechtigten, sowie die Anbringung von Nummernschildern verlangt wird. —

Diese Forderungen gehen für den gewöhnlichen Verkehr zu weit, und deren Erfüllung viele Schülern, Fabrikarbeitern und allen denjenigen lästig, welche sich für ihre Geschäfte täglich des Fahrrades bedienen, und da sich seit dem Erlass der kantonalen Verordnung das Bedürfnis nach Nummerierung der Fahrräder nicht geltend gemacht hat, kann die Genehmigung der Abteilung II der Vereinbarung, welche vom Verkehre mit Fahrrädern handelt, solange nicht eine Besteuerung derselben beabsichtigt wird, nicht empfohlen werden.

Wir beantragen Ihnen deshalb, es sei der zweite Teil der Vereinbarung, welcher den Verkehr mit Fahrrädern reguliert, für den herwärtigen Kanton nicht anzunehmen.

Von

Handwritten notes and signatures at the top left of the page, including a circular stamp and several illegible signatures.

Freising, den 30. Januar 1903.

Präsident des Regierungsrat

Von Ihrem Entscheide wollen Sie uns durch Rückbotschaft Kenntnis geben.

Der Präsident des Regierungsrates :

Der Staatsschreiber :

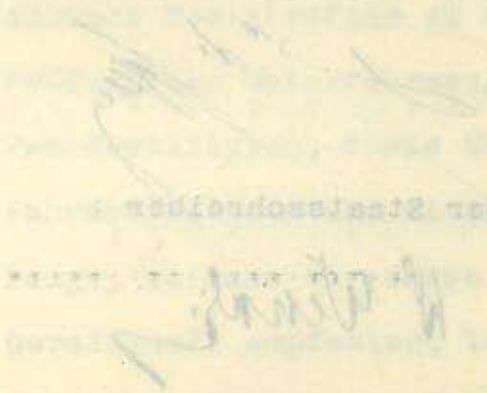
Main body of the document containing faint, mostly illegible text, likely a letter or official communication.

Kranefeld 8 59/83.
Regierungsrat 9. März 1903.
15. Mai 1903.

1903.
30. Januar.

Leinfellse/Kopfstr. 10/11
mit Motorwagen.

Der Präsident des Regiments:



Ich habe die Ehre, Ihnen hiermit zu bestätigen, dass Sie als Mitglied des Regiments...

...nachdem Sie sich bei der Aufnahme zum Mitglied des Regiments verpflichtet haben, die Bestimmungen der Statuten zu befolgen, welche unter anderem die Führung eines Motorwagens betreffen. Die Führung eines Motorwagens ist nur dann gestattet, wenn Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, welche durch eine Prüfung festgestellt werden müssen. Diese Prüfung wird durch den Kommandeur des Regiments abgehalten, welcher die Befähigung der Bewerber zu beurteilen hat. Die Kosten der Prüfung sind von den Bewerbern zu tragen. Wenn Sie die Prüfung bestanden haben, wird Ihnen ein Führerschein ausgestellt, welcher Sie zur Führung eines Motorwagens befähigt. Dieser Führerschein ist nur für die Dauer von drei Jahren gültig und muss erneuert werden. Die Erneuerung des Führerscheins ist nur dann möglich, wenn Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterhin besitzen. Die Führung eines Motorwagens ist nur auf dem Gelände des Regiments und bei besonderen Anlässen gestattet. Die Führung eines Motorwagens auf öffentlichen Straßen ist nur dann gestattet, wenn Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, welche durch eine Prüfung festgestellt werden müssen. Die Kosten der Prüfung sind von den Bewerbern zu tragen. Wenn Sie die Prüfung bestanden haben, wird Ihnen ein Führerschein ausgestellt, welcher Sie zur Führung eines Motorwagens befähigt. Dieser Führerschein ist nur für die Dauer von drei Jahren gültig und muss erneuert werden. Die Erneuerung des Führerscheins ist nur dann möglich, wenn Sie die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten weiterhin besitzen.

24 nov 1908.

H 200

Bericht der grossrätl. Spezialkommission betr. eine
interkantonale Vereinbarung über einheitliche Vorschriften
hinsichtlich des Motorwagen - u. Fahrradverkehr's.

Nachdem auf Einladung des schweiz. Departement des Innern am 19. Dezember 1902 eine auch vom Kanton Thurgau beschickte Conferenz getagt u. über gemeinsam zu erlassende Vorschriften der Kantone in der genannten Materie Beratung gepflogen hatte, ergieng mit Kreisschreiben jenes Departements vom 15. Januar d. J. das Gesuch an unsere Kantonsregierung, dass sie sich über den Beitritt zu der interkantonalen Regulierung dieser Materie aussprechen möchte, wie sie aus jenen gemeinsamen Verhandlungen hervorgegangen war. Auf Einladung unsers Regierungsrat's hat der Grosse Rat durch sein Bureau eine Spezialkommission zur Prüfung dieser Angelegenheit bestellen lassen, in deren Auftrag ich Ihnen Bericht erstatte.

Was zunächst die Frage des Bedürfnisses oder auch nur der Wünschbarkeit zum Erlass gleichartiger Hauptbestimmungen bezüglich des Automobil-Verkehrs im ganzen Gebiet der Schweiz anbetrifft, so löst sich dieselbe sowol aus der steigenden Bedeutung als aus der Zweckbestimmung dieses Fahrzeuges. Neben den Last-Motorwagen, die auf einem relativ bescheidenen Umkreis u. mit naturgemäss nicht erheblicher Geschwindigkeit zur Verwendung kommen, sind es namentlich die als rasches Transportmittel dienenden Automobile, welche nicht bloss wegen ihrer häufigen Berührung verschiedener Kantone in kurzer Zeit selber einheitliche strassenpolizeiliche Vorschriften im Interesse ungehinderter Tätigkeit wünschen müssen, sondern es liegt auch im eminenten Vorteil des Publikums, dass überhaupt u. sodann auch in einem tunlichst grossen Geltungsgebiet Rechtsnormen bestehen, die einen wirksamen Schutz gegen solche Fahrzeuge bilden, welche mit Gefährdung für die auf Strassen u. Wegen verkehrenden Mitmenschen gehandhabt werden, u. denen leider schon wiederholt Erwachsene u. Kinder zum Opfer gefallen sind. Wer solche Fahrzeuge in der Hand gewissenloser Lenker schon gesehen hat, - u. diese Möglichkeit ist keine seltene - , der war wol ebenso entrüstet über ^{die} grenzenlose Leichtfertigkeit, mit der Gesundheit u. Leben der Passanten auf's Spiel gesetzt wurde, als er dabei die Notwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen, als Schutz gegen solch' frevelhaftes Gebahren, in prophylaktischer u. in strafender Hinsicht, empfunden haben mochte. Es unter-

liegt keinem Zweifel, dass zur Befriedigung bestimmter beruflicher Bedürfnisse so gut wie für Sportzwecke die Automobile noch mehr in Aufschwung kommen u. eine gewisse Zukunft haben, wenn auch ihnen eine Grenze gezogen ist, die sie nie zu einem allgemein üblichen Transportmittel befähigen wird; auch in unserm Kanton standen bereits im letzten Herbst 2 Last- u. 10 Sportsautomobile in Betrieb u. es hat sich seither die Zahl der erstern auf 3 u. diejenige der letztern auf 16 erhöht. In ebenso fühlbarer Weise wie für diese einheimischen Fuhrwerke macht sich aber der Mangel besonderer Vorschriften bezüglich der bei uns nur durchfahrenden Vehikel geltend, u. es hat denn auch die Kommission nicht gezögert, einstimmig die Zweckmässigkeit gemeinsamer Vorschriften auf dem ganzen Gebiet der Schweiz anzuerkennen, da wir ohnehin auf kantonalem Boden in Bälde zur Regelung dieser Angelegenheit genötigt wären, weil die bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen unzureichend sind, u. da in der Hauptsache übereinstimmende Verordnungen allein eine allseitig befriedigende Ordnung dieser Materie gewähren. In der Natur der auf dem Konkordatswege zu schaffenden Stipulationen liegt es aber, dass ein aus endgültiger conferenzieller Beratung hervorgehender Entwurf ohne die Möglichkeit weiterer Abänderungen entweder angenommen oder verworfen werden muss, ganz ähnlich wie unsere durch die Diplomatie vereinbarten Auslieferungsverträge mit den Ausland - Staaten ohne Weiteres ^{nur} in toto acceptirt oder abgelehnt werden können. Es enthebt uns daher der Wunsch nach einheitlicher Gestaltung der Frage keineswegs der Pflicht zur materiellen Prüfung, zumal erst das Ergebniss der letztern vollkommen entscheidend für unsere Stellung zum Konkordat sein wird.

Der Entwurf umfasst die Motorwagen, die Motorcycles u. alle andern Fuhrwerke mit mechanischem Antrieb; damit werden wir von der Verpflichtung befreit, hinsichtlich der Motorvelos, deren wir bereits 14 im Kanton besitzen, eigene Bestimmungen für diesen zu treffen, da mit der Verordnung über das Radfahren vom Jahr 1896 gegenüber diesen Vehikeln nicht auszukommen ist. Die Motorfahrzeuge müssen, bevor sie dem öffentlichen Verkehr übergeben werden können, auf die gute Consturktion des Wagens u. des Motors, auf das Vorhandensein der Bremsen, Warnvorrichtungen u. Lichter untersucht werden, u. die Ermächtigung zur Führung des Wagens soll an die Prüfung darüber ^kgküpft sein, ob der Bewerber die Fähigkeit besitze, denselben ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu führen; während dieser Untersuch in sachlicher u. persönlicher Beziehung den Kantonen überwiesen ist, werden verschiedene Requisite mehr äusserlicher Art

an den Bezug der Erlaubnisskarte, die in allen Konkordats - Kantonen Gültigkeit hat, gestellt, u. es sind auch die auf rasche Erkennbarmachung der Fahrzeuge resp. ihrer Inhaber gerichteten Bestimmungen einheitlich normirt; die durchfahrenden Fremden sind im ganzen Konkordatsgebiet gebührenfrei, sofern sie eine vom Heimatstaat ausgefertigte Bewilligung bei sich tragen u. dieser Gegenrecht hält. In einem besondern Abschnitt verbreitet sich der Entwurf über die Fahrordnung bei Tag, bei Nachtzeit u. Nebel, bei scharfen Umbiegungen von Strassen, bei ^{ru}Kreuzen u. Ueberholen der Fussgänger u. anderer Fuhrwerke, sowie bei abschüssigem Terrain; im flachen Lande ist die Fahrgeschwindigkeit im Maximum auf 30 Kilometer ^{in der Stunde} fixirt, beim Durchfahren von Städten, Dörfern u. Weilern auf 10, u. an gefährdeten Stellen (z. B. Brücken, Durchfahrten, engen Strassen) ist sie auf 6 Kilometer angesetzt, wogegen der Verkehr mit diesen Fahrzeugen gänzlich untersagt wäre auf Wegen für Fussgänger, auf Trottoirs u. Strassenrändern. Endlich ist auch das Verhalten des Führer's bei Unfällen im Sinne einer ordnungsgemässen Hilfeleistung vorgeschrieben, u. es sind Wettfahrten auf öffentlichen Strassen wenigstens im Prinzip untersagt. Aus allen diesen Vorschriften zwingender Art dürfte hervorgehen, dass die ganze Materie in einer Weise zu reguliren unternommen wird, welche weder eine chikanöse Behandlung der Automobile in's Auge fasst, noch die berechnete Forderung der Oeffentlichkeit auf wirksamen Schutz gegen missbräuchliche Verwendung solcher Fuhrwerke preisgibt.

Wir kommen daher dazu, Ihnen den Beitritt zu der interkantonalen Vereinbarung betr. Motorwagen - Verkehr zu beantragen, u. denken uns das weitere Vorgehen so, dass dieselbe Ausdruck finden wird in einer Verordnung, welche vom Regierungsrat auf Grund des Abkommens u. mit Hinzufügung der vom Kanton noch zu treffenden Bestimmungen dem Grossen Räte vorzulegen ist, welcher Letzterer sie zu beraten u. in Vollzug zu setzen hat, wie er dies vor etlichen Jahren bezüglich der verwandten Materie über das Radfahren gethan hat.

Was nun aber, Herr Präsident! Herren Kantonsräte! den 2. Teil der interkantonalen Uebereinkunft anbetrifft, nämlich die Fahrräder, so sind wir mit dem Regierungsrat darin einig, dass sich für uns kein Bedürfniss zeigt, dem Entwurfe beizutreten. Es könnte das letztere nur dadurch geschehen, dass wir unsere kantonale Verordnung von 1896 aufheben würden, was ja nicht unmöglich ist aber für uns nicht notwendig erscheint, wenn wir auch bis zu einem gewissen Grade zugeben wollen, dass ebenfalls die uniforme Gestaltung dieser Sache wünschenswert sein kann, u. der Entscheid über den Anschluss durch mehrfache ma-

terielle Bestimmungen erleichtert würde, die im Entwurf in gleicher Weise wie in der kantonalen Verordnung vorgesehen sind, Allein wir halten doch dafür, dass bloss gewichtige Gründe uns veranlassen sollten, die bestehende u. selbst geschaffene, daher auch leicht wieder revidirbare, Verordnung aufzuheben in einer Zeit, die uns noch keine wesentlichen Mängel^{an} derselben zu erkenneⁿ gegeben hat; im Gegenteil, wir sind der Meinung, dass mit unserer Verordnung wol auszukommen ist, u. dass sie noch bessere Dienste tun würde, wenn sowol von den Polizeibehörden als von einem sie unterstützenden Publikum die Fehlbaren in empfindlicherer Weise zur Verantwortung gezogen würden. Sodann aber enthielte die interkantonale Vereinbarung über Fahrräder gewisse Vorschriften, die wir kaum zu acceptiren gewillt wären, wenn wir beispielsweise nur darauf hinweisen, dass der Radfahrer stets die Ausweiskarte u. Photographie bei sich tragen müsste, also ein Gebrauch des Velo's durch einen andern Familiengenossen als den Eigentümer, durch einen Freund etc. geradezu unstatthaft wäre; derartige u. ähnliche Vorschriften erscheinen uns zu weitgehend für den gewöhnlichen Verkehr zu sein, u. es dürfte ihre Aufrechthaltung in der Praxis nicht leicht möglich sein. Ebenso will uns scheinen, dass das Bedürfniss für Nummerirung der gewöhnlichen Velo's nicht vorhanden ist, die durch das Konkordat gleichfalls angestrebt wird, u. es ist wol für solange der Beitritt zu der interkantonalen Vereinbarung nicht zu empfehlen, als wir eine Besteuerung der Velo's nicht beabsichtigen.

Wir gelangen demzufolge zu dem einstimmigen Antrag, es sei die Zustimmung des Kanton's zu dem conferenziellen Entwurf über einheitliche Verordnung betreffend den Motorwagen - Verkehr auszusprechen, dagegen betr. Fahrrad - Verkehr nicht zu erteilen.

Namens der grossrätl. Spezialkomm. :

Frauenfeld, den 25. Mai 1903.

Der Berichterstatter:

J. A. Germain.